



Rektorat

Hausordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 23.03.2026

Zur Gewährleistung eines geordneten Universitätsbetriebes wird hiermit gemäß § 56 Abs. 1 Ziffer 12 i.V.m. § 69 Abs. 1 S. 3 HSG LSA die folgende Hausordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Hausordnung gilt für alle landeseigenen und angemieteten Gebäude, Gebäudeteile sowie für das gesamte Gelände der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Ausgenommen sind die Einrichtungen des Universitätsklinikums der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Die Hausordnung dient der Vorsorge und Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Sie soll insbesondere gewährleisten, dass die der Universität nach dem Landeshochschulgesetz / Hochschulmedizingesetz obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können.

§ 2 Hausrecht

(1) Inhaber / Inhaberin des Hausrechts ist die Rektorin / der Rektor, die / der insoweit von der Kanzlerin / vom Kanzler vertreten wird. Neben diesen wird das Hausrecht von folgenden Universitätsmitgliedern als Hausrechtsbeauftragte ausgeübt:

1. für die zentral verwalteten Hörsaalgebäude die Kanzlerin / der Kanzler,
2. für den Bereich der jeweiligen Einrichtung
 - a. die Leiterin / der Leiter,
 - b. das geschäftsführende Mitglied der Leitung, soweit eine kollegiale Leitung bestellt ist,
3. die Dekaninnen / die Dekane für diejenigen Räume ihres Fachbereiches oder ihrer Fakultät, die diesen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
4. die Sitzungsleiterinnen / Sitzungsleiter während der Sitzung von Kollegialorganen der Universität und ihrer Gremien,
5. Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltung,

6. im Einzelfall beauftragte Universitätsmitglieder.

(2) In Gebäuden, die von mehreren Einrichtungen genutzt werden, ist für den Bereich, der von mehreren Einrichtungen genutzt wird, die / der dienstälteste Leiterin / Leiter mit der Vertretung des Hausrechtes beauftragt.

(3) Die Hausrechtsbeauftragten können sich in der Ausübung des Hausrechts vertreten lassen.

(4) Die in Ausübung des Hausrechts von der Rektorin / vom Rektor oder deren / dessen Vertreterin / Vertreter getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.

§ 3 Benutzungsregelungen

(1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln. Die Gebäudenutzerinnen und -nutzer haben auf einen sparsamen Umgang mit Energie, Wasser und Verbrauchsmaterialien zu achten.

(2) Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Die Gebäudenutzerinnen und -nutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Ein Verhalten, das den friedlichen und respektvollen Umgang der Mitglieder, Angehörigen und Gäste der Universität miteinander und das freie, tolerante Klima an der Universität gefährdet oder stört, ist zu unterlassen. Insbesondere gilt dies für die Verwendung von Symbolen, Kennzeichen und Kleidungsstücken mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, Gewalt verherrlichenden oder anderen Menschen verachtenden Bezügen. Schriftgut mit verfassungsfeindlichem, strafrechtlich relevantem, diskriminierendem und/oder anstößigem Inhalt wird nicht geduldet. Die Grundrechte oder das Ansehen der Universität dürfen nicht durch den Inhalt, Gegenstand und die Darstellung von Schriftgut verletzt oder beeinträchtigt werden. Sämtliche Störungen eines geordneten Universitätsbetriebes sind untersagt. Insbesondere ist zu unterlassen:

1. das Mitbringen von Tieren in Gebäuden der Universität. Ausnahmen gelten für Tiere, die der Lehre und Forschung dienen, ferner für Dienst-, Rettungs-, Blindenführ- und Assistenzhunde. Die Hundeführerin / Der Hundeführer hat durch Beisichführen einer entsprechenden Bescheinigung den Nachweis zu erbringen, dass es sich um Hunde nach Satz 2 handelt.
2. vermeidbare Lärmbelästigung,
3. das Rauchen und die Nutzung von E-Zigaretten o.ä. in Gebäuden der Universität an dafür nicht vorgesehenen Orten,
4. das Anbringen von Plakaten oder sonstigen Aushängen an hierfür nicht vorgesehenen Orten,
5. außer in den dafür vorgesehenen Räumen, das Essen und Trinken in Räumlichkeiten der Bibliotheken,
6. das Verstellen von Rettungs- und Fluchtwegen (Treppenträume, Flure und deren gesamter Verlauf). Eine stetige uneingeschränkte Nutzbarkeit ist zu gewährleisten. Für die Feuerwehr und die Rettungsdienste sind die Zufahrten und Abstellflächen sowie Hydranten frei zu halten. Die Flure und Treppenträume sind frei von Brandlasten zu halten. Das Abstellen von Verpackungsmaterial, Inventar und dergleichen in Kellergängen oder auf Dachböden ist untersagt,

7. das Entfernen, Zuhängen, Verstellen oder jede anderweitige Manipulation von sicherheitsrelevanten Einrichtungen (Nottelefonen, Feuerlöschern, Brandmeldern, Sicherheitskennzeichnungen, Sicherheitsbeleuchtungen, Brandschutztüren, Erste-Hilfe-Material u.a.),
8. das Führen von Waffen und gefährlichen Gegenständen i.S.d. § 1 Waffengesetz (WaffG), auch wenn sie nach dem Waffengesetz behördlich genehmigt oder erlaubnisfrei geführt werden dürfen, sowie von brennbaren und explosiven Stoffen. Hiervon ausgenommen sind die Polizei und andere Sicherheitsbehörden i.S.d. § 55 Abs. 1 WaffG sowie die von der Universität beauftragten Sicherheitsdienste im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten. Diese Ausnahme gilt auch für den Verkehr mit Chemikalien und Gefahrstoffen im Rahmen von Forschung und Lehre. Weitere Ausnahmegenehmigungen kann die Rektorin / der Rektor auf schriftlich begründeten Antrag erteilen.
9. Verunreinigungen jeder Art,
10. das Hausieren und Betteln.

(3) Fenster sind nur zu öffnen, wenn sie gesichert werden. Bei Regen, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster zu schließen. Zur kalten Jahreszeit ist Stoßlüften anstelle von Dauerlüften vorzunehmen.

(4) Alle Universitätsmitglieder sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.

(5) Für den Verschluss der Institutsräume und Dienstzimmer sowie der Schränke und Schreibtische sind die jeweiligen Benutzer / Benutzerinnen verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume.

(6) In sämtlichen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten.

(7) Fahrräder, Roller u.ä. sind an den dafür vorgesehenen Plätzen, insbesondere Fahrradständern, abzustellen. Behinderungen oder Gefährdungen Dritter durch abgestellte Fahrräder sind zu vermeiden. Das Abstellen in Gebäuden der Universität ist nicht gestattet.

(8) Sofern das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Gelände der Universität oder das Befahren nicht besonders geregelt ist, ist dies nur Universitätsangehörigen, Lieferpersonal oder solchen Personen gestattet, die ein Anliegen in Einrichtungen der Universität zu erledigen haben. Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie keine Gefahr oder Behinderung darstellen. Es gilt die StVO.

(9) Die Vorrichtungen zur Unfallverhütung und zum Brandschutz sind jederzeit gebrauchsfähig zu erhalten. Sie dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden. Fehlende Schutzvorrichtungen, Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten, die geeignet sind, einen Unfall oder Brand herbeizuführen, sind unverzüglich der / dem mit der Ausübung des Hausrechts Betrauten oder der / dem diensthabenden Hausmeisterin / Hausmeister zu melden bzw. ist im Notfall selbst Abhilfe zu schaffen.

(10) Schäden, drohende Gefahren oder sonstige Auffälligkeiten am Gebäude sind unverzüglich der / dem diensthabenden Hausmeisterin / Hausmeister zu melden. Bei Havarie ist die Abteilung 4 – Bau, Liegenschaften und Gebäudemanagement der Zentralen Universitätsverwaltung unmittelbar zu verständigen bzw. ist selbst Abhilfe zu schaffen. Bei Bedarf sind externe Dienste einzubeziehen (z.B. Ordnungsamt, Feuerwehr).

(11) Die Anordnungen der Hausverwaltung, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und Sicherheit trifft, sind zu befolgen.

§ 4

Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

(1) Auf den von der Universität verwalteten Grundstücken bedarf der Genehmigung durch den Inhaber / die Inhaberin des Hausrechts oder die mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragten Person:

1. das Aushängen von Anschlägen und Plakaten,
2. das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
3. das Veranstellen von Sammlungen sowie von Wahlen,
4. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und das Sammeln von Bestellungen,
5. das Fotografieren und Filmen in der Universität außer für Zwecke von Forschung und Lehre und bei sonstigen dienstlich erforderlichen Tätigkeiten,
6. das Überfliegen des Hochschulgeländes mit Drohnen oder anderem Fluggerät.
Ausnahmen für Zwecke der Universität oder Dritter sind beim Kanzlerbüro schriftlich zu beantragen. Die beantragte Betätigung ist nur zulässig, wenn eine schriftliche Genehmigung aus dem Kanzlerbüro vorliegt. Es sind bei Drohnenflügen und anderem Fluggerät die jeweiligen rechtlichen Vorgaben zum Aufstieg unbemannter Luftfahrtsysteme einzuhalten.

(2) In der Vorwahlzeit für parteipolitische Wahlen ist sechs Monate vor dem jeweiligen Wahltermin das Anbringen, Verteilen oder Auslegen von Wahlplakaten, Broschüren und anderen politischen Werbeartikeln nicht gestattet. Ausgenommen sind Ankündigungen politischer Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Lehrbetrieb stehen und damit Ausbildungszwecken dienen.

(3) Die Benutzung von Hörsälen und anderen Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche der Universität selbst sind, richtet sich nach der Richtlinie für die Vergabe von Hörsälen und anderen Räumen vom 25.04.2012 (Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 2012 Nr. 5, S. 32) in der jeweils gültigen Fassung. Die Genehmigung von Veranstaltungen, die bereits im Vorfeld ein herausgehobenes allgemeines / mediales Interesse erwarten lassen, bleibt der Rektorin / dem Rektor vorbehalten. Entsprechende Anträge auf Genehmigung sind einen Monat vor der beabsichtigten Betätigung mit schriftlicher Begründung an die Rektorin / den Rektor zu richten. Die beantragte Betätigung ist nur zulässig, wenn eine schriftliche Genehmigung der Rektorin / des Rektors vorliegt.

§ 5

Ahndung von Verstößen

(1) Die mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Personen sind befugt, die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere haben sie das Recht, Störer und Störerinnen des Hauses zu verweisen. Amtshilfeersuchen können nur durch die Rektorin / den Rektor, die Kanzlerin / den Kanzler oder deren Vertretung erfolgen.

(2) Strafanträge und Strafanzeigen obliegen der Rektorin / dem Rektor oder ihrer / seiner Vertretung.

(3) Sofern ein Verstoß gegen die Hausordnung außerhalb der Dienstzeiten festgestellt wird und eine mit der Ausübung des Hausrechts betraute Person nicht oder nicht ohne erhebliche Verzögerung zu erreichen ist, hat die / der diensthabende Hausmeisterin / Hausmeister das Recht, die Störerin / den Störer des Hauses zu verweisen. Der Vorfall ist im Kontrollbuch zu vermerken und unverzüglich dem mit der Wahrnehmung des Hausrechts Betrauten und dem Kanzlerbüro zu melden.

§ 6 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 965 BGB beim Fundbüro der Stadt Halle, Am Stadion 6, 06122 Halle anzuzeigen und abzugeben. Ist die Sache weniger als 10 Euro wert, bedarf es der Anzeige nicht.

§ 7 Schlüsselvergabe

Schlüssel werden von den mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Personen nach Maßgabe der Notwendigkeit gegen Empfangsquittung vergeben. Schlüssel mit einer übergeordneten Schließfunktion (Hauptschlüssel) und Schlüssel, die auch die Eingangstüren zu den Gebäuden schließen, sollen nur an Personen vergeben werden, die diese zur Erledigung ihrer Aufgaben zwingend benötigen. Über die Schlüsselvergabe ist ein Register anzulegen und dafür Sorge zu tragen, dass Schlüssel, die nicht mehr notwendig sind, in den Besitz der Universität zurückgegeben werden. Für digitale Türöffnungs- und Schließsysteme findet die einschlägige Schließordnung vom 08.10.2014 (Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 2014, S. 8) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 23. März 2026

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin